

EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – Az: C - 469/17 - Funke Medien („Afghanistan-Papiere“)

Fundstelle: NJW 2019, 2532

Sachverhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland wollte der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) unter Berufung auf ihr Urheberrecht untersagen, militärische Berichte über die Lage in Afghanistan zu veröffentlichen. Die Dokumente waren als "VS – nur für den Dienstgebrauch" gekennzeichnet - die niedrigste von vier Geheimhaltungsstufen. Mit den Unterlagen informierte das Ministerium wöchentlich bestimmte Abgeordnete des Deutschen Bundestags, Referate im Bundesministerium der Verteidigung, andere Bundesministerien sowie dem Verteidigungsministerium unterstehende Dienststellen über den Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan. Veröffentlicht wurden sie auf dem Internetportal Der Westen, versehen mit einem Einleitungstext, weiterführenden Links und einer Einladung zur interaktiven Partizipation.

Der EuGH fordert im Ergebnis eine Abwägung im Einzelfall. Grundsätzlich könne sich auch ein Staat auf den Urheberrechtsschutz berufen. Allerdings muss das nationale Gericht den Urheberrechtsschutz in jedem Fall neu beurteilen und entscheiden, ob ein solcher überhaupt besteht. In der vorliegenden Konstellation, wo die Presse- und Informationsfreiheit betroffen sei, müsse dann weiter geprüft werden, ob sich die Presse ihrerseits auf Ausnahmen und Beschränkungen der Urheberrechtsrichtlinie berufen könne. Denn vorliegend geht es um die Berichterstattung über Tagesereignisse von großem öffentlichem Interesse.

Einer der Leitsätze des EuGH lautet wie folgt:

Die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit können außerhalb der in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen keine Abweichung von den Urheberrechten rechtfertigen.

Auszug aus dem Urteil des EuGH:

Rn. 35f: „Wie sich aus einer gefestigten Rechtsprechung ergibt, müssen zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Gegenstand als „Werk“ eingestuft werden kann. Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Original in dem Sinne handeln, dass

es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Damit eine geistige Schöpfung als eine eigene des Urhebers angesehen werden kann, muss darin seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommen, was dann der Fall ist, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werks seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen getroffen hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. Dezember 2011, Painer, C-145/10, EU:C:2011:798, Rn. 87 bis 89).

Zum anderen ist die Einstufung als „Werk“ im Sinne der Richtlinie 2001/29 Elementen vorbehalten, die eine solche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen (Urteil vom 13. November 2018, Levola Hengelo, C-310/17, EU:C:2018:899, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu klären, ob militärische Lageberichte wie die im Ausgangsverfahren fraglichen oder bestimmte Elemente daraus als „Werke“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 einzustufen sind und damit urheberrechtlich geschützt sein können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Juli 2009, Infopaq International, C-5/08, EU:C:2009:465, Rn. 48).

Um festzustellen, ob dies tatsächlich der Fall ist, wird das nationale Gericht zu prüfen haben, ob der Urheber bei der Ausarbeitung dieser Berichte frei kreative Entscheidungen treffen konnte, die dazu geeignet sind, dem Leser die Originalität der fraglichen Gegenstände zu vermitteln, wobei sich eine solche Originalität aus der Auswahl, der Anordnung und der Kombination der Wörter ergibt, mit denen der Urheber seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck gebracht hat und zu einem Ergebnis gelangt ist, das eine geistige Schöpfung darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Juli 2009, Infopaq International, C-5/08, EU:C:2009:465, Rn. 45 bis 47). Die alleinigen geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Ausarbeitung dieser Berichte aufgewandt wurden, sind dabei unerheblich (vgl. entsprechend Urteil vom 1. März 2012, Football Dataco u. a., C-604/10, EU:C:2012:115, Rn. 33).

Sollte es sich bei militärischen Lageberichten wie denen im Ausgangsverfahren um rein informative Dokumente handeln, deren Inhalt im Wesentlichen durch die in ihnen enthaltenen Informationen bestimmt wird, so dass diese Informationen und ihr Ausdruck in den Berichten deckungsgleich und die Berichte somit allein durch ihre technische Funktion gekennzeichnet sind, was jede Originalität ausschliesse, wäre in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Generalanwalts in Nr. 19 seiner Schlussanträge davon auszugehen, dass es dem Urheber bei

der Ausarbeitung solcher Berichte nicht möglich war, seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen und zu einem Ergebnis zu gelangen, das eine eigene geistige Schöpfung darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 22. Dezember 2010, *Bezpečnostní softwarová asociace*, C-393/09, EU:C:2010:816, Rn. 48 bis 50, und vom 2. Mai 2012, *SAS Institute*, C-406/10, EU:C:2012:259, Rn. 67 und die dort angeführte Rechtsprechung). In diesem Fall müsste das nationale Gericht feststellen, dass solche Berichte keine „Werke“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 sind und daher nicht durch diese Bestimmungen geschützt sein können.

Folglich ist davon auszugehen, dass militärische Lageberichte wie die im Ausgangsverfahren fraglichen nur unter der – vom nationalen Gericht in jedem Einzelfall zu prüfenden – Voraussetzung urheberrechtlich geschützt sein können, dass es sich bei ihnen um eine geistige Schöpfung ihres Urhebers handelt, in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in seinen bei ihrer Ausarbeitung frei getroffenen kreativen Entscheidungen ausdrückt.“